STUDIENORDNUNG für das Studium in der Fachrichtung DESIGN an der Fachhochschule Dortmund

Beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design am 2.12. 1975

Genehmigt durch den Senat der Fachhochschule Dortmund am 22,1, 1975

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein - Westfalen am 17.5. 1976

In Kraft getreten mit der Veröffentlichung am 4.10. 1976

- Aufgabe, Rechtsgrundlage, Inkraftireten
- 1.1 Die Studienordnung für das Studium in der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf.
- 1.2 Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:
 a. Gesetz über die Fachhochschulen im Lande NW (FHG) vom 25. März 1975
 b. Prüfungsordnung für die Fachrichtung Design (PO) vom 30. September 1974
- 1.3 Die Studienordnung wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der FH Dortmund beschlossen (FHG § 15,4) und vom Senat und, sofern sie Bestandteil der PO ist, vom MinWF genehmigt.
- 1.4 Die Studienordnung tritt nach den erteilten Genehmigungen durch Veröffentlichung gemäß § 33 der Verfassung der FH Dortmund inkraft.
- 2 Berechtigung zum Studium

Zum Studium an der Fachhochschule Dortmund - Fachrichtung Design - berechtigen

- 2.1 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (Klasse 12) für Gestaltung
- 2.2 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik (Klasse 12) und eine Prüfung zur Feststellung künstlerischer Begabung
- das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Soziales
 (Klasse 12) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes
 Praktikum und eine Prüfung zur Feststellung künstlerischer Begahung
- das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum und eine Prüfung zur Feststellung künstlerischer Begabung
- das Abschlußzeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder gleichgestellten Schule und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum und eine Prüfung zur Feststellung künstlerischer Begabung
- 2.6 die allgemeine Hochschulreife (Abitur) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum und eine Prüfung zur Feststellung künstlerischer Begabung. Mindestens 3 Monate des Praktikums sind vor Beginn des Studiums und die Restzeit bis zum Ende des 5. Studiensemesters zu erbringen.
- 2.7 In Ausnahmefällen kann bei besonderer künstlerischer Begabung auf den Nachweis der erforderlichen schulischen Ausbildung verzichtet werden, wenn in einer vorhergehenden Prüfung eine den Anforderungen des Studiums an einer FH entsprechende Allgere ambildung festgestellt wurde (s. § 21.3 FHG).
- 2.8 Soweit die vorstehenden Bedingungen nicht dem § 21,2 FHG zuzwordnen sind, söndern zum Nachweis einer besonderen Vorbildung gemäß § 21,4 FHG gehören, sind sie Bestandteil dieser Studienordnung.
- 3 Studiendauer

Das Studium dauert in der Regel 8 Semester (s. § 2.20).

4 Studienziele

Das Studium im Fachbereich Design soll den Studierenden durch praxishäung im 19.75 eine auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grandlage ban hende Ausball in Jaure

Designer vermitteln. Im Rahmen der Bindungen durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung soll dem Studenten eine weitgehend eigenverantwortliche Gestaltung des Studiums ermöglicht werden, die ihn zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.

Das Studium der Fachrichtung Design wird mit einer staatlichen Abschlußprüfung abgeschlossen. Aufgrund dieser Prüfung wird der akademische Grad "Designer (grad.)" verliehen.

Fachprüfungen und Leistungsnachweisprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Die Abschlußarbeit wird in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 7. Studiensemesters ausgegeben (s. § 3 PO).

5 Gliederung der Fachrichtung

5.1 Die Fachrichtung Design gliedert sich in 2 Studienrichtungen: Visuelle Kommunikation Produkt-Design

An der Fachhochschule Dortmund werden innerhalb dieser Studienrichtungen folgende

Studienschwerpunkte geführt: In "Visuelle Kommunikation"

In "Visuelle Kommunikatio

Studienverlaufspläne

Grafik-Design Foto-/Film-Design Objekt-Design

In "Produkt-Design"

5.2

Das Lehrangebot der Studienschwerpunkte wird in Studienverlaufsplänen (s. Anlagen 3 a, b und c) ausgewiesen, die gem. § 23 FHG aufgestellt sind.

In den ersten 3 Fachsemestern sind die Lehrveranstaltungen für alle Studienschwerpunkte weitgehend gleich. Vom 4. Semester ab nehmen die spezifischen Fächer der Studienschwerpunkte mit steigender Semesterzahl zu.

6 Wahlpflichtfächer

Gemäß 55 9,1 sowie 10,1 und 2 PO sind aus einer Reihe von festgelegten Fächergruppen insgesamt 9 verbindliche Wahlpflichtfächer (s. Studienverlaufsplan) auszuwählen.

Die Wahlpflichtfächer, die nicht als Prüfungsfächer gewählt werden, sollten als Wahlfächer belegt werden, da sie für ein Gelingen des Studiums und der Abschlußprüfung von Bedeutung sind.

Die Kataloge der Leistungsnachweise (s. Anlage 1) und der Fachprüfungen (s. Anlage 2) weisen die Prüfungsformen für die 9 Wahlpflichtfächer aus.

7 Wahlfächer

Jeder Student hat die Möglichkeit, eine beliebige Anzahl von ergänzenden Wahlfächern zu belegen. Er kann sich einer Prüfung unterziehen und erhält darüber eine Bescheinigung.

8 Veranstaltungsformen

Die Veranstaltungsformen sind Vorlesung, Seminar, Projekt und Übung, Atelier-, Laborund Werkstattarbeiten. Exkursionen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen können diese Formen ergänzen. In allen geeigneten Fällen sollen vom 4. Semester ab Lehrinhalte verschiedener Studienfächer auf ein gemeinsames Projekt abgestellt und als Projektarbeit durchgeführt werden.

9 Prüfungsvorleistungen

Für mehrere im Katalog der Fachprüfungen (s. Anlage 2) ausgewiesene Fächer mussen Prüfungsvorleistungen durch eine Präsentation der Studienarbeiten aus den Fachsemestern nachgewiesen werden (s. § 9,3 PO).

Für die Fächer der ersten 3 Semester (s. Verlaufsplan) gilt:
Über die Prüfungsvorleistungen eines Faches wird von den Lehrenden (im Singe des § 5,1 PO entsprechend § 26,2 HSCHG) des entsprechenden Faches eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Benotung der Vorleistung. Eine Durchschrift der Bescheinigung wird dem Prüfungsausschuß zugeleitet.

10 Durchführung und Termine der Prüfungen

Für alle Prüfungsangelegenheiten ist die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Design im Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes NW vom 30. September 1974 maßgebend und verbindlich.

- 10.1 Neben der Abschlußprüfung sind während des Studiums 4 Leistungsnachweise (s. Anlage 1) und 8 Fachprüfungen (s. Anlage 2) abzulegen. Sie sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt erbracht werden, in dem das entsprechende Fach gemäß Verlaufsplan für den Studierenden ausläuft (s. § 3,2 PO).
- 10.2 Leistungsnachweise werden gegen Ende des Vorlesungszeitraumes des jeweiligen Semesters erbracht. Die Form der Leistungsnachweise ist in der Anlage 1 ausgewiesen. Als Prüfungsformen kommen in Betracht: Präsentation der Studienarbeiten, mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten, Klausur von 2 bis 4 Zeitstunden.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt zu Beginn des Vorlesungszeitraumes die Terminierung der LN bekannt.

Vom Lehrenden wird eine Bescheinigung über die Benotung des LN ausgestellt. Eine Durchschrift wird dem Prüfungsausschuß zugeleitet.

- 10.2.1 Wiederholungen von Leistungsnachweisen organisiert der Prüfungsausschuß (s. § 10,5 StO).
- 10.3 Die Fachprüfungen finden gegen Ende des Vorlesungszeitraumes des jeweiligen Semesters statt. Die Prüfungsformen sind in der Anlage 2 ausgewiesen.
- 10.3.1 Der Prüfungsausschuß hat spätestens 2 Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des laufenden Semesters die Entscheidung über die Form, Dauer und Terminierung der Fachprüfungen bekanntzugeben.

Die Kandidaten müssen sich spätestens 5 Wochen vor dem festgelegten Termin zur jeweiligen Fachprüfung anmelden. Dabei können sie Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen machen (s. § 5,2 PO).

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Prüfer und Beisitzer 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.

10.4 Werden die Anmeldungsfristen für die Teilnahme an Leistungsnachweisen und Fachprüfungen versäumt, so kann eine Zulassung erst zum nächsten Termin erfolgen.

10.5 Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Abschlußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einma! wiederholt werden (s. § 15,1 und 2 PO).

Bei der zweiten Wiederholung eines Leistungsnachweises bestimmt der Prüfungsausschuß einen Protokollführer gemäß § 5,3 PO.

10.6 Bei Fachprüfungen kann der Kandidat seine Meldung zur Prüfung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem PA-Vorsitzenden zurückziehen (s. § 7,4 PO).

Bei späterem Rücktritt gilt § 13,2 PO. Werden keine triftigen Gründe geltend gemacht, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden". Eine Note wird nicht erteilt.

- 10.7 Mit der Meldung zur Prüfung in einem Wahlpflichtfach erklärt der Student, daß dieses Fach für ihn als Pflichtfach gilt.
- 10.8 Die Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen und zu der Abschlußarbeit und dem Kolloquium sind geregelt in §§ 7,1 und 2 sowie 11, 1, 2 und 3 PO, welche durch Aushang bekannt gemacht werden.
- 10.9 Auf Verlangen des Prüfers hat sich jeder Student bei der Teilnahme an einer Prüfung durch Ausweis zu legitimieren.
- 10.10 Der Prüfer gibt die Beurteilung einer Klausur in der Regel bis zum letzten Tage der vorlesungsfreien Zeit durch Aushang bekannt.

Der Name des Studenten wird auf dem Aushang durch seine Matrikelnummer ersetzt.

Bei Leistungsnachweisen und Fachprüfungen, die in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden, ist dem Kandidaten nach Abschluß der Prüfung die Note mitzuteilen.

- 10.11 Für alle Studienarbeiten und für die Abschlußarbeit gilt:
 Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar ist (s. §§ 9,3 sowie 10,2 und 12,1 PO).
- 10.12 Die Abschlußarbeit ist eine Designarbeit.

Da in ihr in der Regel Formen und Inhalte aus dem nicht gewählten Fächerangebot der Wahlpflichtfächer vorkommen, wird empfohlen, daß diese Fächer rechtzeitig als Wahlfächer studiert werden (s. § 6 und 7 StO).

Die Abschlußarbeit stellt die praktische Lösung eines Designproblems dar und soll theoretisch begründet werden.

Das Thema kenn nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden (s. § 12,2 PO).

Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit umfaßt 4 Monate (gem. § 12,2 PO).

Das Kolloquium soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden. Die Termine legt der Prüfungsausschuß spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters fest.

- 10.13 Gemäß § 18 PO werden bei Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten der PO aufgenommen haben, die nach den geltenden Bestimmungen erworbenen Leistungsnachweise in Fächern des Grundstudiums nach Antrag und Überprüfung als Fachprüfung rerkannt.
- 10.14 Die organisatorische Durchführung der Prüfungen regelt der Prüfungsausschuß.

11 Übergänge und Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen, Gesamthochschulen und anderen Hochschulen erbracht wurden, gilt § 14 PO.

12 Überprüfung der Verlaufspläne und Prüfungskataloge

Der Fachbereichsrat kenn in jedem Jahr eir mal in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuß (gem. § 4,1 PO) die Zweckmäßigkeit der Prüfungskataloge und Studienverlaufspläne (Anlagen 1, 2 und 3 a, b, c) überprüfen und mit 2/3 Mehrheit Anderungen beschliessen.

Die Änderungen treten mit der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen inkraft.

13 Studienberatung

Sie dient der Beratung der Studenten, insbesondere der Studienenfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums. Der Fachbereichsrat beschließt geeignete Maßnahmen, die eine Beratung über die Möglichkeiten der Gestaltung des Studiums in den einzelnen Studienrichtungen gewährleisten.

ANLAGE 1 zur Studienordnung des Fachbereichs Design Katalog der Leistungsnachweise

Insgesamt müssen 4 Leistungsnachweise erbracht werden. Sie sollen in der Ficcol zu dem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem das entsprechende Fach abgeschlossen wird.

A.	Studienrichtung Vis. Kom., Schwerpunkt Grafik-Designation	gn Form des LN	
1. 2.	Zwei Wahlpflichtfächer aus: Bildanalyse Visuelle Umweltplanung Kommunikationssoziologie und -psychologie Verbale Kommunikation	Präs.d.Studienarb. Präs.d.Studienarb. oder mündliche Prüfung oder Klausur	ab 5. Sem
3. 4.	Zwei Wahlpflichtfächer aus: Experimentelle Grafik Kreative Druckgrafik Ausstellungsdesign	Präs.d.Studienarb, Präs.d.Studienarh.	ғ ы 5. Sem.
₿.	Studienrichtung Vis. Kom., Schwerpunkt Foto-/Film-	Design	
1. 2.	Zwei Wahlpflichtfächer aus: Bildanalyse Visuelle Umweltplanung Kommunikationssoziologie und -psychologie Verbale Kommunikation	Präs.d.Studienarb. Präs.d.Studienarb. oder mündliche Prüfung oder Klausur	ab 5. Sem,
3. 4.	Zwei Wahlpflichtfächer aus: Experimentelles Gestalten (Foto/Film/AV) Fotosiebdruck Ausstellungsdesign	Präs.d.Studienarb. Präs.d.Studienarb.	ab 5. Sem.
C.	Studienrichtung Prod. Des., Schwerpunkt Objekt-Desig	gn	
1. 2.	Zwei Wahlpflichtfächer aus: Bildanalyse Visuelle Umweltplanung Kommunikationssoziologie und -psychologie Verbale Kommunikation	Präs.d.Studienarb. Präs.d.Studienarb. oder mündliche Prüfung oder Klausur	ab 5. Sem.
3. 4.	Zwei Wahlpflichtfächer aus: Experimentelles Gestalten (Malerei/Plastik/Grafik) Industrielle Fertigungsverfahren Ausstellungraferion	Präs.d.Studienarb. Präs.d.Studienarb.	at 5. Sem.

Ausstellungsdesign

ANLAGE 2 zur Studienordnung des Fachbereichs Design Katalog der Fachprüfungen

Insgesamt müssen neben der Abschlußprüfung 8 Fachprüfungen abgelegt werden. Sie sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, zu dem das entsprechende Fach abgeschlossen wird.

A.	Studienrichtung Vis. Kom., Schwerpunkt Grafik-Design	Prüfungsform
1. 2. 3.	Gestaltungslehre Zeichnerische Darstellung Ein Wahlpflichtfach aus: Plastisches Gestalten Fotografie/Film	Pr. Vorl. + Klausur Pr. Vorl. + Klausur Pr. Vorl. + Klausur
4.	Schrift/Typografie Ein Wahlpflichtfach aus: Satz-/Druck-/Repro-Technik Foto-/Film-/AV-Technik	Klausur-o. Atelier Werkstattarbeit
5. 6. 7.	Grafik-Design (Konzeption und Entwurf) Zwei Wahlpflichtfächer aus:	Präs.+Kolloquium Präs.+Kolloquium Präs.+Kolloquium
8.	Fotografie/Film/AV Zeichnerische Gestaltung/Illustration Typografie/Layout Ein Wahlpflichtfach aus: Kunstwissenschaft Designtheorie	mündl. Prüfung
В.	Studienrichtung Vis. Kom., Schwerpunkt Foto-/Film-Desi	gn
1. 2.	Gestaltungslehre Fotografie/Film	Pr.Vorl.+Klausur
3.	Ein Wahlpflichtfach aus: Zeichnerische Darstellung Plastisches Gestalten	Pr. Vorl. + Klausur Pr. Vorl. + Klausur
4.	Schrift/Typografie Ein Wahlpflichtfach aus: Foto-Technik Film-AV-Technik	Klausur-o. Atelier- Werkstattarbeit
5. 6. 7.	Foto-/Film-Design (Konzeption und Entwurf) Zwei Wahlpflichtfächer aus:	Präs.+Kolloquium Präs.+Kolloquium
8.	Sach-/Prozeßdarstellung Bildjournalistik Fotografik Ein Wahlpflichtfach aus: Kunstwissenschaft Designtheorie	Präs.+Kolloquium mündl. Prüfung
C.	Studienrichtung Prod. Des., Schwerpunkt Objekt-Design	
1. 2. 3.	Gestaltungslehre Zeichnerische Darstellung Ein Wahlpflichtfach aus: Plastisches Gestalten Fotografie/Film Schrift/Typografie	Pr. Vorl. + Klausur Pr. Vorl. + Klausur Pr. Vorl. + Klausur
4.	Ein Wahlpflichtfach aus: Material- und Herstellungstechniken Darstollungs- und Modelltechniken	Klausur-o. Atclier- Werkstattarbeit
5.	Objekt-Design (Konzeption und Entwurf)	Präs.+Kolloquium

ANLAGE 2 zur Studienordnung des Fachbereichs Design Katalog der Fachprüfungen

6. Zwei Wahlpflichtfächer aus: Präs.+Kolloquium
7. Objektsysteme
Angewandte Farbgestaltung
Formgestaltung
8. Ein Wahlpflichtfach aus: mündl. Prüfung
Kunstwissenschaft
Designtheorie

	Wochen Std./Sem.		1	2	3	4	8	6	7	8		
P	6	Gestaltungslehre	0	0	0	- FP						
P	6	Zeichnerische Darstellung	0	G	0	FP						
		Fotografie / Film		•					die Fach-	Sec		
MP	6	Schrift / Typografie	0		0		FP	prufung zu wäh- lende Fach muß 2 Samester leng				
		Plastisches Gestalten						belegt w	erden			
		Satz / Druck / Reprotechnik		0	Cilia	Das für s wähland	lio Fachpri le Fach mu	ifung zu iß 2 Se-				
WP	4	Foto / Film / AV-Technik	0	0		FP	mester l	Met-				
P	7	Grafik-Design (Konzeption u. Entwurf)				•	0	0	9	FP		
		Fotografie / Film / AV Die für die Fachprû-										
2 WP	6	Zeichner. Gest. / Illustration	fung zu 2 Fächt	vähland Ir müssen Stor lang l	en je	0	3	•	•	FP (2)		
		Typografie / Layout	legt wo									
*		Experimentelle Grafik					8	•				
2 WP	4	Kreative Druckgrefik	A Calew	stungsnac ind in 2 F	ä-					LN (
		Ausstellungsdesign	cliam	u erbring	un							
	2	Bildanalyse					8					
		Visualle Umweltplanung		6	•			•	LN (2)			
2 WP		Kommunikationssoziologie upsychologie	39	9	8	•						
		Verbale Kommuniketion										
Μb			Kunstwissonschaft (Anteile: Kunst-, Kulturgesen, 5 + 7 Std.; Medienwiss 5; Atth. / Som. 5)									
	5 (+ 2 im 7. Som.)	Designthoorie (Anteilo: Wadienwiss, 5 + 7 Std.; Kulturgesch. + Sox, 6; Asth. / Sem. 5)			v i	•	8	•	8	FP		
51	121	Wahlfüchor		ು			0	(2)	9			
W	12	Wahlprojekt				****				3		
			24	43	28	26	28	26	26	12		

	Wochen Std./Sem.		,	2	3	4	5	6	7	8
-	Std./Sem.					H	-			
_	6	Gestaltungslehre	0	0	0	FP				
•	6	Fotografie / Film	0	0	•	FP				
		Zeichnerische Darstellung							die Fach-	
VP	6	Plastisches Gestalten	•	0	•	•	FP	prüfung zu wäh- lende Fach muß 2 Semester lang belegt werden		
- 1		Schrift / Typografia						33.04		
		Foto- Technik			0 0			dis Fachpri de Fach mu		
MP	4	Film-AV-Technik	0	•		ŧР	mester i den			
P	7	Foto / Film- Design { Konzeption u. Entwurf }				•	•	•	•	FP
		Sach- / ProzeGdarstellung	Die für	Die für die Fachprü-					•	
z WP	6	Bildjournalistik	fung zu wühlenden 2 Fächer müssen je 2 Semester lang be-			•		•		FP (2)
		Fotografik	legt we		•					
		Experimentelles Gertalten (Foto / Film / AV)					•	•	•	
2 WP	4	Fotosiebdruck	veries o	istungsnec	ä-					LN (2
		Ausstellungsdesign	chem a	tu erbring	en .			V		
	2	Bildanalyse								
		Visuelle Umweltplanung					•	•	LN (2)	
2 WP		Kommunikationssoziologie upsychologie	•	•	•	•				
		Verbele Kammunikation	1							
WP		Kunstwissenschaft (Anteile: Kunst-, Kulturgesch. 5 + 7 Std.; Medienwiss. 5; Ästh. / Sem. 5)								
	5 (+ 2 im 7. Sem.)	Designtheorie (Anteile: Medienwiss. 5 + 7 Std.; Kulturgesch. + Soz. 6; Äuth. / Sem. 5)								FP
w	2	Wahlfächer		•	•		•		•	
w	12	Wahlprojekt						1111		0
			24	26	26	26	26	28	26	12

	Wochen Std./Sem		1	2	3	4	5	6	7	8
P	6	Gestaltungslehre	0	0	0	FP			1	
P	6		9	9	0	FP				
		Zeichnerische Darstellung Plastisches Gestalten						Das für d		
WP	6	Fotografie / Film			•	•	FP	prüfung zu wäh- lende Fach muß 2 Semester lang belegt werden		
		Schrift / Typografie					ji Ji	noral co	pr 00:1	
WP	_	Material- u. Herstellungstechniken	0	0	•	FP	wählend	die Fachpri de Fach mu	0.2 Se-	
001	4	Darstellungs- u. Modelitechniken					den	mester lang bolegt wer- den		
Р	7	Objekt-Design (Konzeption u. Entwurf)				3	•	0	•	ĘР
		Objektsysteme Die für die Fachprü-			rü-					
2 WP	6	Angewandte Farbgestaltung	2 Fäche 2 Seme	wählende er müssen ster lang b	je	0	0	9	•	FP (2)
		Formgestaltung	legt we	rden						
		Experimentelles Gestalten [Malorei / Plactik / Grafik)					63	•	LN (2	
2 WP	4	Industrielle Fertigungsverfahren	wgise s	stungsnac ind in 2 F :u erbringe	ă-		Ø			
		Ausstellungsdesign	Clienta	a arbinige						
	2	Bildanalyse	•	8			*			
		Visuelle Umweltplanung			•	•		9	LN (2)	
2 WP		Kommunikationssoziologie upsychologia								
		Verbale Kommunikation								,
₩₽		Kunstwissenschaft (Anteile: Kunst-, Kulturgesch. 5 + 7 Std.; Medienwiss. 5; Asth. / Sem. 5)							a	FP
	5 (+ 2 im 7. Sem.)	Designtheorie (Anteile: Medienwiss. 5 + 7 Std.; Kulturgesch. + Soz. 5; Ästh. / Sem. 5)					8			-
M	2	Wahlfächer		•	0			0	0	-0
₩	12	Wahiprojekt								•
	14		24	26	26	26	26	26	26	12